

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

**Ausgabe 5,
Mai 2016**

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	2
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	2
Entwürfe	3
IDW veröffentlicht ERS HFA 48 – Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9	3
Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	4
Diskussionen	6
Themen der IASB-Sitzung aus April	6
Themen der Mai-Sitzung des IFRS IC	7
Projektplan	8
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	8
Service	9
Veranstaltungen	9
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	10
Bestellung und Abbestellung	11

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über den derzeitigen Plan zur Übernahme (Endorsement) von Standards durch die EU.

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. Änderung des Erstanwendungszeitpunkts	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2016
Änderungen an IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - Angabeninitiative	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2017
IFRS 16, Leasing	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 17. Mai 2016).

Endgültige Veröffentlichungen

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Mai-Sitzung 2016 bestätigte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine vorläufigen Entscheidungen aus November 2015, wonach nachfolgend aufgeführte Themen nicht auf die Agenda übernommen werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Darstellung der vorläufigen Agenda-Entscheidungen in der [Dezember 2015-Ausgabe](#) dieses Newsletters.

- IFRS 9, *Finanzinstrumente* und IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* – Ausbuchung geänderter finanzieller Vermögenswerte
- IAS 36, *Wertminderung von Vermögenswerten* – Erzielbarer Betrag und Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit

Im Zusammenhang mit der vorläufigen Agenda-Entscheidung zum Thema „IAS 20, *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* – Bilanzierung von rückzahlbaren Barzahlungen“ bestätigte das IFRS IC ebenfalls seine vorläufige Ansicht, dass es sich im angefragten Sachverhalt um eine finanzielle Verbindlichkeit im Anwendungsbereich des IAS 39/IFRS 9 handelt. Der in der vorläufigen Entscheidung noch von einigen Mitgliedern geäußerten Auffassung, dass die Vereinbarung auch die Definition eines erlassbaren Darlehens nach IAS 20 erfülle, wurde nunmehr jedoch mit

der Begründung widersprochen, dass die öffentliche Hand nicht auf die Rückzahlung verzichte, sondern eine Begleichung in bar oder durch Übertragung der Forschungsergebnisse gefordert sei. Allerdings räumte das IFRS IC ein, dass gemäß IFRS 9.B5.1.1. bzw. IAS 39.AG64 zu untersuchen sei, ob ggf. Teile der erhaltenen Barzahlung als Zuwendung der öffentlichen Hand einzustufen seien (Differenz zwischen der erhaltenen Barzahlung und dem beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit), die dann nach IAS 20 zu bilanzieren seien.

Entwürfe

IDW veröffentlicht ERS HFA 48 – Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 13. Mai 2016 einen ersten Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung veröffentlicht, der sich mit Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9, *Finanzinstrumente*, befasst (IDW ERS HFA 48). Der Entwurf adressiert im Einzelnen Themen zum Anwendungsbereich von IFRS 9 sowie zum Abgang, zur Klassifizierung sowie zur Bewertung von Finanzinstrumenten. Die Regelungen des IFRS 9 sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Die Übernahme in das EU-Recht (EU-Endorsement) wird für das 4. Quartal 2016 erwartet.

Da die Regelungen zum Anwendungsbereich in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten und zum Abgang von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten weitgehend unverändert von IAS 39 in IFRS 9 übernommen wurden, basieren die betreffenden Ausführungen im vorliegenden Entwurf auf der IDW Stellungnahme RS HFA 25 und den entsprechenden Abschnitten der IDW Stellungnahme RS HFA 9. Die bisherigen Verlautbarungen wurden an die Regelungen des neuen Standards und an den derzeitigen Diskussionsstand angepasst. Weiterhin wurde der am 7. Mai 2015 veröffentlichte Entwurf zur Ergänzung der IDW Stellungnahme RS HFA 9, der Fragen zur Bilanzierung von Reverse Factoring-Transaktionen behandelt, in den aktuellen Entwurf integriert.

Ausführungen zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, zur Wertminderung von Finanzinstrumenten sowie zum Hedge Accounting sind aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen in der aktuellen Fassung des Entwurfs noch nicht enthalten. Aus diesem Grund soll das Papier für einen längeren Zeitraum im Entwurfsstadium verbleiben und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die endgültige Verlautbarung wird voraussichtlich alle wesentlichen Einzelthemen des IFRS 9 ansprechen.

Der aktuelle Entwurf steht auf der Homepage des IDW als [Download](#) zur Verfügung und kann bis zum 19. August 2016 kommentiert werden.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Mai-Sitzung 2016 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgenden Fragestellungen nicht auf seine Agenda zu nehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidung können bis zum 22. Juli 2016 eingereicht werden. Die Entscheidungen sollen in einer künftigen Sitzung erneut diskutiert werden:

IFRS 9, Finanzinstrumente und IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Gebühren und Kosten, die in den 10%-Test für Abgangszwecke einzubeziehen sind

Ein Austausch von Schuldinstrumenten ist gemäß IAS 39.AG62 bzw. IFRS 9.B3.3.6 wie eine Tilgung zu behandeln, wenn der abgezinste Barwert der Cashflows unter den neuen Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Gebühren, mindestens 10% von dem abgezinsten Barwert der restlichen Cashflows des ursprünglichen Schuldinstruments abweicht. Das IFRS IC hatte in diesem Zusammenhang eine Anfrage zur Klarstellung erhalten, welche Gebühren und Kosten bei dieser Barwertberechnung zu berücksichtigen sind.

Das IFRS IC hebt hervor, dass die Zielsetzung des 10%-Tests gemäß IAS 39.AG62 bzw. IFRS 9.B.3.3.6 darin besteht, mit Hilfe des Barwertvergleichs der vertraglichen Cashflows quantitativ zu ermitteln, ob sich die neuen im Vergleich zu den ursprünglichen Vertragsbedingungen wesentlich geändert haben (*substantially different terms*). Die quantitative Analyse des 10%-Tests beschränkt sich somit auf die Zahlungsflüsse zwischen Schuldner und Gläubiger als Vertragsparteien des geänderten Schuldinstruments. Aus Sicht des IFRS IC sind daher bei der Barwertermittlung für Zwecke des 10%-Tests gemäß IAS 39.AG 62 bzw. IFRS 9.B3.3.6 auch nur die Gebühren und sonstigen Entgelte einzubeziehen, die zwischen den Vertragspartnern gezahlt wurden und die bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes zu berücksichtigen sind. Dagegen umfassen die für Zwecke der buchhalterischen Erfassung der Modifikation in IAS 39.AG 62 bzw. IFRS 9.B3.3.6 erwähnten „alle angefallenen Kosten oder Gebühren“ (*any costs or fees*) auch solche Kosten, die zwischen dem Schuldner und dritten Parteien im Rahmen der Modifikation vereinbart wurden, wie etwa Rechtsanwaltsgebühren, beschränkt jedoch auf die Kosten, die als Transaktionskosten qualifizieren und damit im Rahmen der Effektivzinsen zu berücksichtigen wären.

In Anbetracht der bestehenden Regelungen entschied das IFRS IC daher, das Thema nicht auf die seine Agenda zu nehmen.

IAS 32, Finanzinstrumente: Darstellung – Bilanzierung einer geschriebenen Put-Option auf nicht beherrschende Anteile, die durch eine variable Anzahl von Anteilen des Mutterunternehmens zu erfüllen ist

Bezüglich einer geschriebenen Put-Option auf nicht beherrschende Anteile, die durch eine variable Anzahl von Anteilen des Mutterunternehmens zu erfüllen ist, wurde dem IFRS IC die Frage gestellt, ob diese im Konzernabschluss des Mutterunternehmens

- brutto als finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Optionsausübungspreises oder
- als derivative finanzielle Verbindlichkeit auf Nettobasis zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren ist.

In diesem Zusammenhang wurde zudem die Frage adressiert, ob ein Wahlrecht zur Begleichung des Ausübungspreises (in bar oder mittels Lieferung einer variablen Anzahl von eigenen Anteilen im gleichen Wert) zu einer anderen Bilanzierung führen würde.

Das IFRS IC entschied vorläufig, diese Fragestellungen nicht auf die Agenda zu nehmen, da sich auf Basis zurückliegender Diskussionen bereits herausgestellt habe, dass eine Lösung eine Ausweitung der Problemstellung auf weitere, ähnliche Vereinbarungen bedinge. Die sich insgesamt ergebenden Fragen seien zu weitreichend, als dass sie vom IFRS IC auf Basis der bestehenden Standards sowie des konzeptionellen Rahmenkonzepts adressiert werden könnten. Zudem diskutiere der IASB derzeit bereits

im Rahmen seines Projekts zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter Regelungen zur Bilanzierung von sämtlichen Derivaten auf eigene Anteile.

IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen—Bilanzierung einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung, bei der die genutzte Infrastruktureinrichtung geleast wurde

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Bilanzierung einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung durch den Betreiber (*operator*), bei der die genutzte Infrastruktureinrichtung geleast wird.

Die der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhaltsmerkmale waren folgende:

- Der Betreiber geht eine Vereinbarung (Dienstleistungskonzessionsvereinbarung) mit einem Konzessionsgeber zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein (z. B. Erbringung von Verkehrsdienstleistungen). Die hierfür notwendige Infrastruktur least er von einem dritten Leasinggeber.
- Konzessionsgeber und Leasinggeber können, müssen jedoch nicht unter gemeinsamer Kontrolle der gleichen staatlichen Stelle (*governmental body*) stehen.
- Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, Leasingraten an den Leasinggeber zu leisten. Auf der anderen Seite verfügt er über das unbedingte vertragliche Recht auf Rückerstattung dieser Zahlungen in bar vom Konzessionsgeber.
- In Fällen, in denen Leasing- und Konzessionsgeber nicht unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gewährt der Konzessionsgeber dem Leasinggeber eine Garantie in Höhe der während des Leasingzeitraums vom Betreiber zu leistenden Leasingraten zzgl. eines etwaig verbleibenden Restwerts zum Ende der Laufzeit.
- Der Konzessionsgeber verfügt zudem über eine Option nach Ende der ersten nicht kündbaren Vertragslaufzeit, den Leasingvertrag zu erneuern, um z. B. die Infrastruktur einem nachfolgenden Betreiber nach Ende der ursprünglichen Konzession zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber hat keinerlei Verpflichtungen, Bau- oder Ausbauleistungen an der Infrastruktur vorzunehmen.

Auf Basis dieser Sachverhaltsmerkmale wollte der Anfragende zwei Dinge geklärt wissen:

Fällt eine derartige Vereinbarung in den Anwendungsbereich des IFRIC 12?

Das IFRS IC merkte hierzu an, dass

- es für die Anwendbarkeit von IFRIC 12 nicht erforderlich ist, dass der Betreiber Bau- oder Ausbauleistungen an der Infrastruktur zu erbringen hat.
- zur Feststellung, ob eine Vereinbarung unter IFRIC 12 fällt, alle Fakten und Umstände heranzuziehen sind. So müsse insbesondere geklärt werden, ob die Kontrollbedingungen des IFRIC 12.5 sowie die Bedingungen des IFRIC 12.7 zur Infrastruktur erfüllt sind. In diesem Zusammenhang führte das IFRS IC aus, dass bei Vereinbarungen, die unter IFRIC 12 fallen, der Konzessionsgeber und nicht der Betreiber das Recht auf Nutzung der Infrastruktur kontrolliere und aus diesem Grund eine Anwendung von IFRS 16 bzw. IAS 17 auf die Leasingvereinbarung ausgeschlossen ist.

Falls die Vereinbarung im Anwendungsbereich des IFRIC 12 ist und somit nicht unter IFRS 16 fällt, wie hat der Betreiber zu bilanzieren?

Fällt die Vereinbarung unter IFRIC 12, hat der Betreiber im ersten Schritt zu bestimmen, ob er verpflichtet ist, Zahlungen an den Leasinggeber zu leisten oder ob diese Verpflichtung den Konzessionsgeber trifft. Sofern der Konzessionsgeber die Verpflichtung innehat, leitet der Betreiber letztlich nur Zahlungen des Konzessionsgebers in dessen Namen an den Leasinggeber weiter.

Ist hingegen der Betreiber zur Leistung von Zahlungen an den Leasinggeber als Teil der Dienstleistungskonzessionsvereinbarung verpflichtet, so hat er für diese Verpflichtung -

wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde und ihm die Infrastruktureinrichtung vom Leasinggeber zur Verfügung gestellt wurde - eine finanzielle Verbindlichkeit für die Gesamtlaufzeit der Konzession zu passivieren und gleichzeitig einen finanziellen Vermögenswert für das vertraglich bestehende Recht, Erstattungszahlungen vom Konzessionsgeber zu erhalten, anzusetzen (*financial asset model* des IFRIC 12). Eine Aufrechnung dieser Posten ist nur möglich, wenn die Aufrechnungsbedingungen des IAS 32 erfüllt sind.

Das IFRS IC kam zu der Auffassung, dass die bestehenden Bestimmungen der IFRS ausreichend sind und daher weder eine Interpretation noch die Änderung eines Standards notwendig sei. Es entschied daher vorläufig, die Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Diskussionen

Themen der IASB-Sitzung aus April

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner April-Sitzung 2016:

Disclosure-Initiative - Unterscheidung zwischen Änderung einer Rechnungslegungsmethode und Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung

Der IASB diskutierte im Rahmen der sog. Disclosure-Initiative über die Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden (retrospektive Anwendung) und Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (prospektive Anwendung).

Es wurde vorläufig entschieden, die entsprechenden Definitionen in IAS 8, *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, anzupassen, um die Abgrenzung und den Zusammenhang zwischen der Methode und einer Schätzung klarer zu machen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut des IAS 8.5 wie folgt zu ändern:
„Rechnungslegungsmethoden sind die besonderen Prinzipien, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung eines Abschlusses anwendet. Eine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung ist eine Berichtigung des Buchwerts eines Vermögenswerts bzw. einer Schuld, der sich aus neuen Informationen (oder anderen neuen Entwicklungen) ergibt, die zu einer Änderung von Beurteilungen oder Annahmen führt, die im Rahmen der Anwendung einer Rechnungslegungsmethode auf einen Vermögenswert bzw. eine Schuld zugrunde gelegt werden.“

Hiermit soll klargestellt werden, dass rechnungslegungsbezogene Schätzungen im Rahmen der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden bei der Bestimmung nicht präzise bewertbarer Posten zum Einsatz kommen.

Werden im Zuge der Ermittlung von Schätzwerten bestimmte Schätz- oder Bewertungstechniken angewendet, handelt es sich bei deren zulässigen Änderungen um eine Schätzungsänderung. Änderungen der Bewertungsgrundlage selber stellen hingegen Änderungen einer Rechnungslegungsmethode dar.

Ein entsprechender Änderungsentwurf soll separat und nicht im Rahmen von jährlichen Verbesserungen der IFRS (*Annual Improvements*) veröffentlicht werden.

Ebenfalls diskutierte Änderungen der Angabepflichten zu Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen wurden (vorläufig) abgelehnt.

Sonstiges:

- Agenda-Konsultation
- ED/2015/11, *Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4*: Zu den wichtigsten Entwicklungen im Bereich der geplanten Änderungen an IFRS 4 verweisen wir Sie auf Ausführungen unserer Kollegen im [Accounting FS Blog](#)
- Konzeptionelles Rahmenkonzept
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinschaftlicher Kontrolle (*common control*)
- Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung

Themen der Mai-Sitzung des IFRS IC

Neben den oben aufgeführten vorläufigen und endgültigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC in seiner [Mai-Sitzung](#) noch über folgende Themen:

IFRS 9, Finanzinstrumente, und IAS 28, Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – Bewertung langfristiger Anteile

Bereits im September 2015 hatte das IFRS IC eine Anfrage zur Wertminderung langfristiger Anteile (*long-term investments*), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition (*net investment*) in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind, erhalten. Gefragt war insbesondere, ob in diesem Zusammenhang die Regelungen des IFRS 9, des IAS 28 oder eine Kombination hieraus zur Anwendung kommen. Dies ist unklar, da die Ausnahme vom Anwendungsbereich des IFRS 9.1.2(a) sich nicht auf diese –selber nicht nach der Equity-Methode bilanzierten – langfristigen Anteile, sondern lediglich auf nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile an Unternehmen bezieht.

Nachdem das IFRS IC dem IASB zunächst empfohlen hatte, eine Klarstellung innerhalb der IFRS vorzunehmen, verwies dieser das Thema wieder an das IFRS IC zurück. Dieses entschied nunmehr, zur Klarstellung eine Interpretation zu veröffentlichen, die Folgendes vorschlagen soll:

- Langfristige Anteile (*long-term investments*) sollen nach den Regelungen des IFRS 9 bilanziert werden.
- Bei der Zuordnung von Verlusten eines nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmens gemäß der Regelung des IAS 28.38 ist der nach IFRS 9 bestimmte Buchwert der langfristigen Anteile mit in die Nettoinvestition, der die Verluste zugerechnet werden, einzubeziehen.
- Zur Bestimmung von Wertminderungen der Nettoinvestition, zu der die langfristigen Anteile gehören, sind die Regelungen des IAS 28.41A-43 anzuwenden.
- Die der Nettoinvestition inklusive langfristiger Anteile zugeordneten Verluste und Wertminderungen sind bei der Folgebewertung der langfristigen Ausleihungen gemäß IFRS 9 außer Betracht zu lassen.

Sonstiges:

- IAS 12, *Ertragsteuern* – Bestimmung der erwarteten Art und Weise der Realisierung des Buchwerts eines immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer
- im Rahmen der Bewertung latenter Steuern
- DI/2015/2, *Fremdwährungsstransaktionen und Vorauszahlungen*
- ED/2015/9, *Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien*

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 08/2016	bis 11/2016	ab 12/2016
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	DPD	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	–	DPD	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	IFRS (Juni)	–	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 - Definition eines Geschäftsbetriebs	–	ED (Juni)	–	–
Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	DPD	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	DPD	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile	–	ED (Juni)	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	DPD	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	–	–	IFRIC
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			

Service

Veranstaltungen

16. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

20.-21. September 2016, Frankfurt am Main

IFRS Masterclass latente Steuern - Grundlagenseminar

22. September 2016, Hamburg

29. September 2016, Frankfurt am Main

3. November 2016, Düsseldorf

28. November 2016, München

IFRS Masterclass latente Steuern - Aufbauseminar

23. September 2016, Hamburg

30. September 2016, Frankfurt am Main

4. November 2016, Düsseldorf

29. November 2016, München

IFRS Masterclass latente Steuern – Tax Rate Reconciliation

14. Oktober 2016, Frankfurt am Main

30. November 2016, München

Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter: <http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446

barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257

wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220

sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230

andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164

karsten.ganssaug@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839

ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978

nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850

udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524

martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196

andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrler

Tel.: +49 69 9585-3315

judith.gehrler@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415

christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335

joachim.krakuhn@de.pwc.com

Alexander Spek

Tel.: +49 69 9585-5220

spek.alexander@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163

bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549

bernd.kliem@de.pwc.com

Sylvia Leuchtenstern

Tel.: +49 89 5790-5538

sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com

Dirk Menker

Tel.: +49 89 5790-5538

dirk.x.menker@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240

klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser PwCPlus-Modul "Capital Markets & Accounting Advisory" abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.